

(Vizepräsident Dr. Helmut Linssen)

- (A) der Stimme? - Damit ist die Vorlage einstimmig **angenommen** und der Unterausschuss des Verkehrsausschusses "Metrorapid in NRW" eingesetzt.

Ich rufe auf:

3. Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/752

erste Lesung

Zur **Einbringung** des Gesetzentwurfs erteile ich dem Innenminister, Herrn Dr. Behrens, das Wort.

- (B) **Dr. Fritz Behrens**, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des Landesmeldegesetzes ist weitgehend durch Vorgaben des Bundesgesetzgebers im Melderechtsrahmengesetz bedingt, die wir hier in Nordrhein-Westfalen und in allen anderen Ländern bis zum 1. August dieses Jahres in Landesrecht umsetzen müssen. Wir haben zuletzt im Jahr 1997 in Anpassung an das Rahmenrecht unser Meldegesetz geändert und einer umfassenden Novellierung unterzogen. Zu den damals vom Land veranlassten Neuregelungen gehörten die Zulassung regelmäßiger Übermittlungen von Adressdaten durch die kreisangehörigen Gemeinden an ihren Kreis, eine erhebliche Erweiterung des Auskunftsrechts von Einwohnerinnen und Einwohnern über die Verwendung ihrer Daten, eine besondere Aufklärungspflicht der Meldebehörden bezüglich der Zulässigkeit von Datenübermittlungen und die Einführung eines Einwilligungserfordernisses für Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage.

(Vorsitz: Vizepräsident Jan Söffing)

Der jetzt von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des Meldegesetzes hat gegenüber diesen weit reichenden Änderungen des Jahres 1997 ein wesentlich geringeres Ausmaß, beinhaltet aber doch auch Punkte von erheblicher Tragweite. Damit Sie, meine Damen und Herren, diese Gesetzesnovelle in den Zusam-

- (C) menhang der Fortentwicklung des Melderechts insgesamt einordnen können, will ich sie auf eine bevorstehende umfassende Revision des Melderechtsrahmengesetzes des Bundes aufmerksam machen, die derzeit von allen Innenressorts des Bundes und der Länder diskutiert wird. Diese Bundesnovelle wird aber voraussichtlich nicht mehr in diesem Jahr verabschiedet werden können. Ihre Umsetzung in Landesmeldegesetze ist deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, sodass wir darauf jetzt auch nicht warten können, weil wir in der Umsetzungsverpflichtung bis August dieses Jahres mit dem geltenden Recht sind.

Ich will ganz kurz auf das hinweisen, was wir noch zu erwarten haben. Nach den im Moment allerdings noch nicht ganz abgeschlossenen Überlegungen der Innenressorts sollen bei der Überarbeitung des Melderechtsrahmengesetzes beispielsweise bürokratische Hürden bei der Erfüllung von Meldepflichten bürgerfreundlich - wie wir heute sagen würden: kundenfreundlich - abgebaut werden nach der Devise und unter der Überschrift: moderner Staat, moderne Verwaltung, Kundenfreundlichkeit, Dienstleistungsbetrieb. Angesichts der zunehmenden Nutzung des Internets z. B. sollen außerdem elektronische Wohnungsanmeldungen und elektronische Adressauskünfte aus dem Melderegister ermöglicht werden, sofern durch entsprechende Verschlüsselungsverfahren absolute Datensicherheit und durch Verwendung elektronischer Signaturen eindeutige Klarheit bezüglich der Identität der Anmeldenden und der Auskunftsbegherenden gewährleistet sind. Sie wissen, dass das immer noch eine Hürde ist nicht nur in diesen Fragen, sondern in allen Fragen des so genannten Electronic Governments oder der Electronic Administration, wie das alles auf Neudeutsch so schön oder auch so schlecht heißt.

(D) Eines der weiteren Ziele ist vor dem Hintergrund der europäischen Datenschutzrichtlinie die Gleichbehandlung der Behörden von EU-Mitgliedstaaten mit innerstaatlichen Behörden bei der Zulassung von Datenübermittlung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Das heißt: Es geht auch um Datensicherheit und um Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung aus dem jetzigen Nationalstaat hinaus, über seine Grenzen hinaus in die europäischen Mitgliedstaaten der EU.

Ich will jetzt auf die aktuelle Änderung des Meldegesetzes kurz eingehen. Eines der Kernziele der Gesetzesänderung ist die nochmalige Verbesse-

(Minister Dr. Fritz Behrens)

(A) rung der Aktualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Melderegister. Diese Verbesserung ist deshalb wünschenswert, weil die Melderegister in Zukunft originäre Erhebungsquelle für weitere Volkszählungen werden sollen, meine Damen und Herren, ein, wie ich denke, wichtiges Stichwort, das früher einmal die Gemüter sehr erregt hat. Vielleicht trägt diese Art der Herangehensweise dazu bei, die Sache künftig auf kleiner Flamme kochen zu können und dennoch verlässliche Zahlen - auch für unsere politischen Planungen etwa - zu haben.

Auf Volkszählungen im klassischen Sinne, das heißt auf eine mit hohen Kosten und wahrscheinlich wiederum mit Akzeptanzproblemen verbundene Direktbefragung der Bevölkerung soll dann verzichtet werden. Das ist aber nur dann möglich, wenn wir entsprechend die Register verlässlich machen und uns darauf bei allen unseren Auskünften und Entscheidungen stützen können.

Dementsprechend hat die Bundesregierung Anfang dieses Jahres dem Bundesrat einen Gesetzentwurf für ein so genanntes Zensusvorbereitungsgesetz zugeleitet. Mit diesem Gesetz soll der geplante Methodenwechsel von der primärstatistischen Erhebung zu einem registergestützten Zensus unter Nutzung vorhandener Verwaltungsdateien getestet und - wie das wiederum so schön neudeutsch heißt - evaluiert werden.

(B) Die Qualität der Melderegister ist in den letzten Jahren bereits durch bundesweit abgestimmte untergesetzliche administrative Maßnahmen deutlich verbessert worden und hat - darüber besteht unter Fachleuten großes Einvernehmen - ein sehr hohes Niveau erreicht. Dem lagen Vorschläge einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung meines Hauses, des nordrhein-westfälischen Innenministeriums, zugrunde. Durch darauf aufbauende koordinierte Runderlasse aller Länder wurden beispielsweise im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 1998 im Rahmen eines generellen Aktionsprogrammes bei nicht zustellbaren Wahlbenachrichtigungen und bei nicht zustellbaren Lohnsteuerkarten von den Meldebehörden die Adressen automatisch überprüft und die Melderegister im Falle von Unrichtigkeiten bereinigt. Schon diese Aktion hat, denke ich, zu einer erheblich größeren Wahrheit und Klarheit der Register beigetragen.

Die Runderlasse haben die Meldebehörden auch zu besonderer Schnelligkeit und Gründlichkeit bei

(C) ihrer gegenseitigen Unterrichtung über Zu- und Fortzüge verpflichtet. Bei konsequenter Auswertung dieser Informationen können neben einer zügigen Fortschreibung der Melderegister auch unberechtigte Abzüge von Einwohnerzahlen bei der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung verhindert oder mindestens korrigiert werden, wenn nämlich erkannt wird, dass Meldepflichtige bei der Neuanmeldung wahrheitswidrig eine Gemeinde als ihren bisherigen Wohnort angegeben haben, in der sie nicht zuletzt gemeldet gewesen sind.

Die von mir genannte Arbeitsgruppe hatte darüber hinaus Vorschläge zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen erarbeitet. Diese Vorschläge sind es nun, die vom Bundesgesetzgeber im Zweiten Gesetz zur Änderung des Melde-rechtsrahmengesetzes aufgegriffen worden sind und die wir jetzt in Landesrecht umsetzen müssen, damit aus all dem ein komplettes Ganzes wird, das funktionieren kann.

Im Wesentlichen geht es dabei um eine den Meldebehörden ausdrücklich eingeräumte Befugnis, so genannte Sammelüberprüfungen, wie ich es einmal nennen will, vorzunehmen, wenn bezüglich einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vorliegen. Dabei werden die tatsächlichen Wohnverhältnisse mit den im Melderegister gespeicherten Wohnverhältnissen abgeglichen. Das kann z. B. für Mehrfamilienhäuser oder Studentenwohnheime in Betracht kommen.

(D) Zusätzlich soll ausdrücklich eine Meldedatenübermittlung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit ermöglicht werden. Die Behörden, die regelmäßig Meldedaten erhalten, etwa im Hinblick auf die Ausstellung von Lohnsteuerkarten, Pässen, Personalausweisen, die Zulassung von Kraftfahrzeugen oder die Strafverfolgung, sollen ihrerseits von sich aus die Meldebehörden informieren, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Daten der Meldebehörden, vor allem Adressangaben, vermutlich unrichtig geworden sind etwa durch zwischenzeitliche Umzüge. Eine solche Rückmeldung stellt sicher, dass die Meldebehörden die betreffenden Meldeverhältnisse überprüfen können und das Melderegister berichtigt wird.

Bei der nächsten regelmäßigen Datenübermittlung profitieren davon nicht nur die Behörden, die der Meldebehörde Anhaltspunkte für Fehler im Melde-

(Minister Dr. Fritz Behrens)

- (A) register mitgeteilt haben, sondern auch alle anderen Behörden, die das weit gefächerte Informationssystem der Melderegister in Anspruch nehmen und auf dieses für ihre Aufgabenerledigung ja auch mehr oder weniger angewiesen sind. Es handelt sich also um ein gegenseitiges Geben und Nehmen, genauer ausgedrückt: um ein Geben und Zurücknehmen von richtigen Daten.

Die damit bewirkte Qualitätsverbesserung der Melderegister nutzt darüber hinaus einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern und auch privaten Stellen, die die Meldebehörden um Melderegisterauskünfte ersuchen.

Ein weiteres wesentliches Element unseres Gesetzentwurfs ist die Schaffung melderechtlicher Voraussetzungen für eine erleichterte Teilnahme von Unionsbürgerinnen und -bürgern an Europawahlen. In Deutschland wahlberechtigte Unionsbürger, die bei einer Europawahl auf Antrag in ein deutsches Wahlregister, ein Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, sollen bei künftigen Europawahlen nicht stets erneut einen solchen Antrag stellen müssen. Vielmehr werden sie dann von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, sofern sie keinen gegenteiligen Wunsch äußern oder nicht, was ja auch denkbar wäre, zwischendurch ihr Wahlrecht verloren haben.

- (B) Im Blick auf die Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes soll die Überwachung der Erfüllung der Optionspflicht hier geborener Ausländer bezüglich der Beibehaltung ihrer deutschen oder ausländischen Staatsangehörigkeit nach Erreichen der Volljährigkeit - ich denke, ich muss nicht erläutern, was damit gemeint ist - dadurch erleichtert werden, dass im Melderegister eine entsprechende Angabe gespeichert wird, über die im Falle von Ortswechseln die Zuzugsmeldebehörde von der Wegzugsmeldebehörde automatisch informiert wird. Auch das bedarf einer Anpassung in unserem Landesmeldegesetz.

Meine Damen und Herren, ich habe Ihnen damit die wichtigsten Änderungen des Meldegesetzes, die wir Ihnen vorschlagen und die jetzt anstehen, erläutert. Da es sich dabei im Wesentlichen um die Umsetzung von Bundesrecht handelt, denke ich, dass die Gesetzesänderungen rechtzeitig vor Ablauf der bundesrechtlichen Anpassungsfrist, also vor dem bereits erwähnten 1. August dieses Jahres, in Kraft treten können. Wenn das von Ihnen in den Ausschuss- und weiteren Beratun-

gen möglich gemacht würde, wäre ich Ihnen sehr dankbar. - Herzlichen Dank. (C)

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Minister. - Für die SPD-Fraktion hat jetzt Herr Kollege Krings das Wort.

Hans Krings (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben in der vergangenen Wahlperiode das Meldegesetz grundlegend reformiert. Wie wir eben gehört haben, wird die nächste Novelle in absehbarer Zeit auf uns zukommen.

Die jetzt vorgeschlagenen Änderungen sind nicht sonderlich spektakulär. Sie ergeben sich überwiegend aus der Notwendigkeit der Anpassung an geändertes Bundesrecht, und zwar an die Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes und des Melde-rechtsrahmengesetzes. Ferner sollen die Möglichkeiten der Korrektur und der Aktualisierung der Melderegister verbessert werden. Nicht zuletzt sollen einfachere Voraussetzungen für eine reibungslose Teilnahme von Unionsbürgern an der Europawahl geschaffen werden.

Lassen Sie mich mit dem Letzten kurz beginnen. In Zukunft sollen Bürger aus anderen Ländern der Union, die in Nordrhein-Westfalen wohnen und einmal an der Wahl zum Europäischen Parlament teilgenommen haben, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sofern sie nicht widersprechen. Der erste Eintrag erfolgt auf Antrag. Die Änderung erscheint sinnvoll, damit diese Bürgerinnen und Bürger nicht bei jeder Wahl einen erneuten Antrag stellen müssen. (D)

Gravierender wird die vorgesehene Änderung der Melderegister von Amts wegen zu betrachten sein. Zunächst werden die Bestimmungen über die Berichtigung und die Fortschreibung von Amts wegen zusammengefasst. Die Bestimmungen gibt es heute schon. Sie sind in zwei Paragraphen enthalten und werden zusammengefasst und etwas erweitert.

Dann wird die Aktualisierung des Datenbestandes der Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen geregelt. Selbstverständlich bleibt es bei dem bisherigen Grundsatz, dass die Übermittlung zu unterbleiben hat, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen.

(Hans Krings [SPD])

- (A) Neu eingeführt werden soll eine Verpflichtung der Meldebehörde, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters von Amts wegen zu prüfen, wenn entsprechende Anhaltspunkte bezüglich einer Vielzahl von Einwohnern vorliegen.

Regelmäßige Empfänger von Meldedaten haben die Meldebehörde zu unterrichten, wenn sie Anhaltspunkte haben, dass die Daten unrichtig oder unvollständig sind. Stellen, die nur auf Ersuchen Meldedaten erhalten, dürfen die Meldebehörden vom Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Bei Daten, die dem Geheimschutz unterliegen - ich nenne hier nur das Steuergeheimnis -, haben sich die Behörden auf Hinweise zu beschränken, dass Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit vorliegen.

Statistikbehörden und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sind aus gutem Grund von der Mitwirkungspflicht bei dieser Korrektur von Amts wegen völlig ausgenommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das hört sich alles sehr kompliziert an, ist aber aus Gründen der informationellen Selbstbestimmung dringend notwendig. Es ist, so schätze ich nach einer ersten Bewertung des Regierungsentwurfs, schlüssig und konsistent aufgebaut und erregt keine Bedenken. Dennoch bin ich lange genug hier, um mir vorstellen zu können, dass im weiteren Beratungsverfahren an der einen oder anderen Stelle noch Diskussionsbedarf besteht, dem wir uns selbstverständlich nicht verschließen werden.

(B)

Das Gleiche könnte für die neu vorgesehene Bestimmung gelten, die die Meldebehörde verpflichten soll, bei Abmeldung nach drei Monaten bei der für die neue Wohnung des Einwohners oder der Einwohnerin zuständigen Meldebehörde den Verbleib der Rückmeldung und damit die ordnungsgemäß erfolgte Ummeldung zu kontrollieren.

Wir müssen hier allerdings auch sehen, dass das Melderegister ohne eine konsequente Fortschreibung - bei der Vielzahl von Umzügen in unserer immer mobileren Gesellschaft - letztendlich seine Aktualität verliert und wir ihm seine Grundlage entziehen würden.

Weiter werden mit der vorgesehenen Änderung die technischen Voraussetzungen für die Durchführung des Optionsverfahrens bei der Staatsangehörigkeit, bei Erreichung der Volljährigkeit

nach dem neuen Staatsangehörigkeitsgesetz geschaffen - eine Änderung, zu der wir nach Bundesrecht verpflichtet sind.

(C)

Ich sagte eingangs schon: Das ist alles nicht sonderlich spektakulär. Die Notwendigkeit eines funktionsfähigen Melderegisters wird hier sicher niemand ernstlich in Zweifel ziehen. Dennoch sind alle mit der Meldepflicht verbundenen Fragen politisch nie ganz unproblematisch. Unsere Aufmerksamkeit gilt zunächst einmal den Kommunen, die das Ganze ausführen müssen.

Das ist ja Übertragen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Das führen die kommunalen Behörden aus. Die haben hinterher den Aufwand zu tragen.

In der Begründung schimmert an den meisten Stellen die Hoffnung durch, der Aufwand sei so gering, dass er zum Teil durch Wegfall bisheriger Verfahrensschritte ausgeglichen werden könnte. Dem haben wir nachzugehen.

Der nächste Komplex ist der des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung. Das betrifft Fragen, denen wir selbstverständlich in der weiteren Beratung nachgehen werden. Ohne dem vorzugreifen - uns erscheint das alles weitgehend unproblematisch. Wenn das Bedürfnis nach einer Expertenanhörung oder einem Expertengespräch im Ausschuss bestehen sollte, so werden wir uns dem nicht verschließen.

(D)

Der Überweisung stimmen wir zu. Ich wünsche uns zügige und ergebnisorientierte Beratungen, und hoffe, dass wir die zügig und zeitgerecht vor dem 1. August abschließen können. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Krings. - Für die CDU hat nun der Kollege Dr. Franke das Wort.

Dr. Hans-Joachim Franke (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Melderecht ist neben dem Grundbuchrecht die Grundlage jeglicher Verwaltungstätigkeit und Wirtschaftsbetätigung. Wenn ein Staat einigermaßen funktionieren soll, muss er bemüht sein, auf zuverlässige und

(Dr. Hans-Joachim Franke [CDU])

- (A) aussagekräftige Datenregister zugreifen zu können! Das gilt unabhängig von Staatsverfassung, Staatszielen sowie Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung eines Staates.

Wie die Geschichte zeigt, haben daher Machthaber von Zeit zu Zeit nach Wegen gesucht, die Bevölkerung eines Landes möglichst genau zu erfassen. Der moderne Staat bedient sich einer dynamischen Methode, nämlich des Melderechts. Es gibt vor allem verbindlich Auskunft über den ständigen Aufenthalt einer Person im Rechtssinn, an den sich in unserer Rechtsordnung eine Reihe weiterer Konsequenzen knüpfen.

Die Qualität des Melderechts hängt von der Genauigkeit des Melderegisters, seiner schnellen Anpassung bei Veränderung der erfassten Daten sowie der entsprechenden pragmatischen Handhabbarkeit für die Verwaltungsdienststelle wie der Zugangs- und Nutzungsberechtigten ab.

Im Zeitalter der Datenverarbeitung lässt sich vieles vereinfachen und verbessern. Manches wird aber überhaupt auch erst möglich. Die Notwendigkeit einer Novellierung des geltenden Melderechts hat die Landesregierung im Einzelnen nachvollziehbar dargestellt. Dem ist wenig hinzuzufügen.

(B)

Lässt man die redaktionellen Anpassungen gesetzestechnischer Art beiseite, liegt die wesentliche inhaltliche Verbesserung der Novelle in § 4 a, der die Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters sichern soll. Dabei geht es um die Pflicht zur Berichtigung des Registers von Amts wegen und um die unverzügliche Mitteilung an die Daten nutzenden öffentlichen Dienststellen.

In der rechtsstaatlichen Konsequenz folgt daraus ein Anspruch des Betroffenen auf Berichtigung und Ergänzung ihn betreffender Daten des Registers.

Im Interesse der Qualitätsverbesserung des Melderegisters liegt auch der unverzügliche Datenabgleich der Meldebehörden bei Ab- und Anmeldungen der Einwohner - die so genannte Rückmeldung - , bei deren Ausbleiben eine Rückfragepflicht der abmeldenden Dienststelle eingeführt wird.

Last not least - das ist heute noch nicht gesagt worden - wird die Umstellung von DM-Beträgen auf Euro-Beträge vorgenommen. Die CDU-Fraktion begrüßt diese Anpassungsnovelle und wird

die Beschlussfassung hierüber in den Ausschüssen und im Plenum mittragen. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. (C)

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Dr. Franke. - Für die F.D.P. spricht jetzt Herr Kollege Brendel.

Karl Peter Brendel (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich hatte kaum gedacht, doch noch etwas Neues sagen zu können zu dem, was in diesem Gesetzentwurf steht: Es wird die Bezeichnung "NW" auf "NRW" umgestellt. Auch dies ist sicher eine wichtige Änderung.

Ich hoffe, Sie sind jetzt nicht zu sehr enttäuscht, wenn ich die geschichtliche Entwicklung, die der Innenminister bereits ausführlich dargestellt hat, nicht wiederhole und auch zum Inhalt des Gesetzes nichts mehr sage.

(Monika Düker [GRÜNE]: Schadel)

- Ich wusste, dass Sie dies fürchterlich treffen wird. (D)

Ich komme ganz kurz zu den Positionen: Wir setzen zunächst Bundesrecht um. Der Bundestag hat hierüber aufgrund der Schlüssigkeit der Bundesvorlage nicht diskutiert, sondern das sehr zügig behandelt. Wir sollten es deshalb auch nicht übertreiben.

Dieser Umsetzung stimmen wir ausdrücklich zu.

Sofern es sich nicht ausschließlich um die Umsetzung von Bundesrecht handelt, halten wir den Entwurf der Landesregierung für vernünftig und stimmen auch diesem zu.

Der Verweisung in den Ausschuss stimmen wir sowieso zu. Somit stimmen wir drei Mal mit Ja. Die Anhörung von Experten halten wir nicht für erforderlich.

Viel spannender finde ich das, was der Innenminister über den konkreten Entwurf hinaus für die Zukunft gesagt hat. Ich meine die Ausführungen zum Gesamtbereich E-Government etc.

Das scheinen mir die Herausforderungen zu sein, die anschließend kommen. Damit haben wir uns

(Karl Peter Brendel [F.D.P.]

(A) dann intensiv zu beschäftigen. Da sehe ich ganz erhebliche Probleme im Bereich des Datenschutzes und in Bezug auf das Recht der informationellen Selbstbestimmung.

Bei den hier heute zu beschließenden Änderungen sehe ich diese Probleme aber nicht. Es werden - mit Ausnahme der Eintragung in das Melderegister, und diese Eintragung ist vernünftig - keinerlei weitere Daten erhoben, schon gar keine sensiblen.

Die Einführung von Nachfragen zum Zwecke der zeitnahen Aktualisierung der Melderegister ist vernünftig. Wer in der Praxis erlebt hat, wie man in unserer mobilen Gesellschaft hinter einem Schuldner her ist, der immer schon weg ist, bevor die Meldebehörde überhaupt gemerkt hat, dass er da war, muss sagen: Das kann es nicht sein. Da müssen wir zu neuen Lösungen kommen. - Der Ansatz dafür ist im Gesetz enthalten. Das ist in Ordnung. Wir sagen hierzu also insgesamt Ja. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der F.D.P. und bei einzelnen Abgeordneten der SPD)

(B) **Vizepräsident Jan Söffing:** Vielen Dank, Herr Brendel. - Für Bündnis 90/Grüne hat jetzt Frau Kollegin Düker das Wort.

Monika Düker (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! So viel Einigkeit heute im Parlament finde ich schon erstaunlich. Es geht aber auch um ein wichtiges Thema; denn wer seine Lohnsteuerkarte oder seine Wahlbenachrichtigung nicht im Briefkasten vorfindet, ist zu Recht sauer und fordert zu Recht ein, dass seine Stadt oder seine Kommune ein funktionsfähiges Melderegister vorhält, damit er informiert werden kann.

Genau dazu tragen drei Punkte des neuen Melde-rechtsrahmengesetzes des Bundes bei. Erstens findet eine Optimierung des gesamten Melde-rechts statt, damit solche Pannen möglichst vermieden werden können und damit alle Wahlbe-nachrichtigungen zum richtigen Zeitpunkt im richtigen Briefkasten landen.

Zweitens zum neuen EU-Wahlrecht - ich finde, auch das ist wichtig -: Wenn wir wollen, dass die EU-Bürgerinnen und -Bürger ihr kommunales Wahlrecht wahrnehmen, dann sollten wir bürokratische Hürden abbauen. Damit sich die EU-Bürgerinnen und -Bürger in unseren Kommunen nicht jedes Mal neu ins Wählerverzeichnis eintragen lassen müssen, soll das zukünftig von Amts wegen passieren. Das ist ein Service, den ich begrüße, den auch das neue EU-Wahlrecht so vorgibt.

Drittens. Auch das neue Staatsangehörigkeitsrecht verlangt nach redaktionellen Änderungen im Zuge der Reform. Damit das so genannte Optionsmodell greifen kann, müssen Daten etwas länger gespeichert werden; denn das Optionsverfahren ist auch bei Wegzug durchzuführen.

Diese drei Punkte sind der Kern des neuen Gesetzes. Dem Datenschutz wird hier ausreichend Rechnung getragen. Ich stimme Herrn Brendel und dem Minister ausdrücklich zu, dass die zurzeit auf Bundesebene geplanten neuen Reformen - die Konferenz der Datenschutzbeauftragten hat sich dazu bereits geäußert - noch spannender werden als das, was uns heute vorliegt.

Wir freuen uns über die große Zustimmung, sehen auch keinen großen Bedarf, hier noch eine Expertenanhörung durchzuführen, und hoffen auf eine zügige Beratung.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei einzelnen Abgeordneten der SPD)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Frau Düker. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir können damit die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt schließen und zur Abstimmung kommen.

Es geht um die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/752 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

(C)

(D)